

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz – Regelungen im Zivilrecht

1. Einleitung

Das am 18. August 2006 in Kraft getretene Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) brachte nicht nur neue Anforderungen für Arbeitgeber mit sich. Auch im Zivilrechtsverkehr ist der Schutz vor Benachteiligung auf der Grundlage des AGG zu beachten. Einschlägig sind hier die §§ 19 bis 21 AGG.

2. Anwendungsbereiche

Gem. § 19 AGG ist eine Benachteiligung aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, wegen des Geschlechts, der Religion, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität unzulässig bei der Begründung, Durchführung und Beendigung folgender zivilrechtlicher Verträge über:

- Massengeschäfte sowie Geschäfte, bei denen das Ansehen der Person nach der Art des Schuldverhältnisses eine nachrangige Bedeutung hat und die zu vergleichbaren Bedingungen in einer Vielzahl von Fällen zustande kommen (z.B. Supermarkt, Tankstelle, Restaurant, Taxi, etc., nicht aber Kreditgeschäfte)
- privatrechtliche Versicherungen (z.B. private Krankenversicherung),

Eine Benachteiligung aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft ist unzulässig bei der Begründung, Durchführung und Beendigung folgender zivilrechtlicher Verträge über:

- Sozialschutz einschließlich der sozialen Sicherheit und der Gesundheitsdienste, soziale Vergünstigungen und Bildung (wird nur in Ausnahmefällen einschlägig sein, da soziale Leistungen überwiegend von öffentlich-rechtlichen Stellen getragen werden),
- den Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich von Wohnraum.

Zu den Verträgen über die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen zählen beispielsweise Dienst- und Werkverträge, Geschäftsbesorgungsverträge, Finanzdienstleistungen, Kreditverträge, Leasingverträge und Mietverträge.

Der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen solche Vertragsangebote, die über die Privatsphäre des Anbietenden hinausgehen, also z.B. Zeitungsinserate, Schaufensterauslagen, Angebote im Internet etc.

3. Ausnahmen

Ausdrücklich ausgenommen vom Benachteiligungsverbot sind familien- und erbrechtliche Schuldverhältnisse und Schuldverhältnisse, bei denen ein besonderes Nähe- oder Vertrauensverhältnis der Parteien oder ihrer Angehörigen begründet wird (z.B. Vermietung eines Zimmers in privater Wohnung, Beauftragung eines Pflegedienstes für einen bettlägerigen Verwandten, Beauftragung eines Rechtsanwaltes).

Bei der Vermietung von Wohnraum wird das Benachteiligungsverbot dahingehend eingeschränkt, dass eine unterschiedliche Behandlung im Hinblick auf die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen und ausgewogener Siedlungsstrukturen sowie ausgeglichener wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Verhältnisse zulässig ist.

Eine unterschiedliche Behandlung wegen der Religion, einer Behinderung, des Alters, der sexuellen Identität oder des Geschlechts ist gem. § 20 AGG dann zulässig, ein sachlicher Grund vorliegt. Das kann insbesondere der Fall sein, wenn die unterschiedliche Behandlung

- der Vermeidung von Gefahren, der Verhütung von Schäden oder anderen Zwecken vergleichbarer Art dient (z.B. Zutritt für gefährliche Sportgeräte nur ab einem bestimmten Mindestalter),
- dem Bedürfnis nach Schutz der Intimsphäre oder der persönlichen Sicherheit Rechnung trägt (z.B. Frauen-Tag in der Sauna),
- besondere Vorteile gewährt und ein Interesse an der Durchsetzung der Gleichbehandlung fehlt (z.B. Schüler- oder Studentenermäßigungen bei Freizeitveranstaltungen),
- an die Religion eines Menschen anknüpft und im Hinblick auf die Ausübung der Religionsfreiheit oder auf das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften, unter Beachtung des jeweiligen Selbstverständnisses gerechtfertigt ist (z.B. glaubensbezogene Veranstaltungsangebote religiöser Vereinigungen ausschließlich an eigene Glaubensanhänger).

Bei privatrechtlichen Versicherungsverträgen ist eine unterschiedliche Behandlung wegen des Geschlechts bei den Prämien oder Leistungen dann zulässig, wenn das Geschlecht bei einer auf relevanten und genauen versicherungsmathematischen und statistischen Daten beruhenden Risikobewertung ein bestimmender Faktor ist. Kosten im Zusammenhang mit Schwangerschaft und Mutterschaft dürfen auf keinen

Fall zu unterschiedlichen Prämien oder Leistungen führen. Eine unterschiedliche Behandlung wegen der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität ist Bei privatrechtlichen Versicherungsverträgen dann zulässig, wenn diese auf anerkannten Prinzipien risikoadäquater Kalkulation beruht, insbesondere auf einer versicherungsmathematisch ermittelten Risikobewertung unter Heranziehung statistischer Erhebungen.

4. Ansprüche Benachteiligter

Der Benachteiligte kann (unbeschadet weiterer Ansprüche) die Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. Sind weitere Beeinträchtigungen zu besorgen, so kann er auf Unterlassung klagen.

Der Benachteiligte hat weiterhin Anspruch auf Ersatz des durch die Benachteiligung entstandenen materiellen Schadens, wenn der Benachteiligende die Benachteiligung zu vertreten hat (also verschuldensabhängig), sowie Anspruch auf eine angemessene Entschädigung des erlittenen immateriellen Schadens in Geld, ohne dass der Benachteiligende die Benachteiligung zu vertreten hat (also verschuldensunabhängig).

Auf Vereinbarungen zu Lasten des Benachteiligten kann sich der Benachteiligende nicht berufen.

Die Ansprüche auf Beseitigung, auf Unterlassung, auf Schadensersatz und Entschädigung müssen innerhalb einer Frist von zwei Monaten gegenüber dem Benachteiligenden geltend gemacht werden. Die Frist beginnt, wenn sich die Benachteiligung auswirkt. Schriftform ist für die Geltendmachung nicht erforderlich, aus Beweisgründen jedoch angezeigt. Nach Ablauf der Frist kann der Anspruch nur geltend gemacht werden, wenn der Benachteiligte ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert war.